

# **Beitragsordnung der Oldtimer-und Motorsportfreunde Mühlhausen e.V.**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Mittel für die Verwirklichung der Ziele des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten die jeweils gültige Beitragsordnung als Bestandteil der Satzung ausgehändigt. Damit ist diese auch verbindlich.

## **§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

Der Beitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 50,00 Euro pro Kalenderjahr. Der ermäßigte Beitragssatz für Schüler, Studenten, und Auszubildende beträgt 30,00 Euro pro Kalenderjahr. Ehren- und Fördermitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht**

1. Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung ist darüber vom Vorstand zu informieren.
2. Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 1. Oktober in den Verein eintreten, für das laufende Kalenderjahr beschließen.

## **§ 4 Regelung**

1. Beiträge sind grundsätzlich bis zum 1.4. für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
2. In besonderen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitrittsmonats zu bezahlen.
4. Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grund, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages.
5. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz behandelt.

6. Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge auf dem Wege des Lastschriftinzugverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden.

## **§ 5 Zahlung und Fälligkeit**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 1.4. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.
5. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 1.4. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

## **§ 6 Veränderungen**

1. Sollte sich der Status eines Mitglieds verändern, so hat das Mitglied dies dem Vorstand mitzuteilen.
2. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

## **§ 7 Gültigkeit der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung hat ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung Gültigkeit.

Mühlhausen, den